

Dezernat III - Planen und Bauen - FB 4	
Dezernent/in:	Herr Morfeld
FBL/in:	Herr Wehmeyer
Vorlagenersteller/in:	Herr Tönnies

Beschlussvorlage

Beratungsfolge:

Ausschuss für Umwelt, Energie und Landschaft
Bau-, Planungs- und Strukturausschuss

Termin:

11.11.2013
18.11.2013

öffentlich
öffentlich

Tagesordnungspunkt:

Regionalplan Münsterland, Sachlicher Teilabschnitt "Energie" Potenzielle Windenergiebereiche

Sachdarstellung:

Im Zuge der Fortschreibung erarbeitet die Bezirksregierung Münster zurzeit den Entwurf des Regionalplanes (RP) Münsterland. Der sachliche Teilabschnitt „Energie“ befasst sich unter anderem mit potenziellen Vorrangbereichen für die Windenergienutzung.

Der Landesentwicklungsplan (LEP) des Landes Nordrhein- Westfalen wird ebenfalls zurzeit fortgeschrieben. Der LEP befasst sich im Schwerpunkt mit der Umsetzung der Energiewende durch regenerative Energien sowie die Anpassungen an die Auswirkungen des Klimawandels.

Der LEP stellt darüber hinaus mit seinen Zielen und Grundsätzen die Vorgaben für den Regionalplan und damit auch entsprechende Aussagen zur Windenergienutzung dar. Ziel des Landes ist, mindestens 15 % Windstrom bis zum Jahr 2020 zu generieren.

Für das Münsterland enthält der LEP somit die Vorgabe, mindestens 6.000 ha Vorrangbereiche als Potential für Windenergieanlagen (WEA) auszuweisen (abgeleitet aus der LANUV WEA-Potenzialstudie). Diese sogenannten Vorrangbereiche besitzen jedoch nicht die Wirkung von Eignungsgebieten (Konzentrationswirkung). Diese Feststellung wird auf die Planungsebene des Flächennutzungsplanes (FNP) und damit auf die Planungshoheit der Gemeinde verschoben.

Die Darstellung von Vorrangbereichen im RP dient ausschließlich dem Schutz des Gebietes vor anderen entgegenstehenden raumbedeutsamen Planungen.

Folgende Kriterien wurden zur Findung der Vorrangbereiche im Rahmen der Regionalplanung zu Grunde gelegt.

- WEA Referenzanlage 150 m Gesamthöhe
- Flächengröße Vorrangbereich mindestens 15 ha
- FFH- und Vogelschutzgebiete, NSG und Biotopie incl. 300 m Puffer
- Wald (soweit nicht baulich vorgeprägt)
- Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich mit der Zweckbindung „Freizeit und Erholung“
- Überschwemmungsbereiche
- Wasserschutzgebiete
- Populationszentren verfahrenskritischer Vorkommen planungsrelevanter und windenergieempfindlicher Arten
- Siedlungsbereiche + 600 m Puffer
- Einzelhaus 450 m
- Infrastruktur (Freileitungen, Bahntrassen, Bundesautobahnen)
- Abgrabungsbereiche

Die daraus resultierenden Potentialflächen auf der Regionalplanungsebene, wurden unter den Gesichtspunkten der Vereinbarkeit mit dem Landschaftsschutz und einer Risikoeinschätzung aus Sicht des Artenschutzes mit der Unteren Landschaftsbehörde beurteilt.

Für das Gemeindegebiet Wadersloh ergeben sich daraus zwei Vorrangbereiche die im RP dargestellt werden sollen. Diese beiden Bereiche decken sich im Maßstab des RP mit zwei Ergebnissen aus der Tabuflächenanalyse. Dabei handelt es sich um die Suchgebiete „Schmiesbach“ und „Böntruper Straße“.

Die Bezirksregierung hat die Gemeinde Wadersloh um Prüfung gebeten, ob städtebaulich fundierte Argumente gegen die dargestellten Vorrangbereiche sprechen.

Der aktuelle Flächennutzungsplan der Gemeinde Wadersloh sieht für die beiden Vorrangbereiche „Fläche für die Landwirtschaft“ vor und in Teilen des Bereiches „Schmiesbach“ zudem die Zweckbindung „Landschaftsschutzgebiet“. Daraus lassen sich keine städtebaulichen Argumente ableiten, die gegen eine Darstellung der Vorrangbereiche sprechen.

Beschlussvorschlag:

Gegen eine Darstellung im Regionalplan von Vorrangbereichen zur Nutzung der Windenergie auf dem Gemeindegebiet Wadersloh, in den Bereichen der Suchgebiete „Schmiesbach“ und „Böntruper Straße“, sprechen keine fundierten städtebaulichen Argumente.

Anlage:

Karte der zwei potenziellen Windenergievorrangbereiche im Gemeindegebiet Wadersloh.

Wadersloh, den 14.11.2013

Christian Thegelkamp
Bürgermeister